

Satzung

der
Schützengilde Golmbach von 1961 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schützengilde Golmbach von 1961“.
2. Der Sitz des Vereins ist Golmbach.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Beitritt zum Niedersächsischen Sportschützenverband e.V.

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und damit dem Deutschen Schützenbund e.V. angeschlossen. Er regelt, möglichst im Einklang mit deren Satzung, seine Angelegenheit selbständig.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Jede Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Aufnahme in den Verein setzt eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand voraus. Der Vorstand entscheidet in einer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme. Danach entscheiden anlässlich einer Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die endgültige Aufnahme des Bewerbers in den Verein.
3. Die Mitgliedschaft in einem anderen Schützenverein hat der Bewerber dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 5 Mitgliedschaft, Verlust

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod..
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstandsvorsitzenden mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Ausschlussgrund ist gegeben, wenn

1. ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und auch nach folgender schriftlicher Mahnung innerhalb von 4 Wochen keine Zahlung leistet. Dies gilt nicht, wenn der Vorstand einem Mitglied den Beitrag gestundet oder erlassen hat.
2. Ein Mitglied wiederholt vorsätzlich oder grobfahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, sich unkameradschaftlich oder unsportlich gegenüber anderen Mitgliedern verhält oder sonst wie den Verein schädigt.
3. Ein Mitglied sich durch unehrenhafte Handlung schuldig gemacht hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Beschluss soll dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.
5. Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes erfordert neben der Stimmenmehrheit des erweiterten Vorstandes gemäß Abs. 4 (ohne Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes) die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 6 Stimmrecht, Beiträge und sonstige Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied, sofern es unbeschränkt geschäftsfähig ist.
Die Jugendlichen können den Jugendwart wählen, er bedarf der Ernennung der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat einmal jährlich einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines Jahres fällig. Der Jahresbeitrag für die jugendlichen Mitglieder wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Über Sozial- und Härtefälle entscheidet der Vorstand.
4. Anspruch auf Benutzung des Eigentums des Vereins haben alle Mitglieder.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet bis zum Rentenalter oder bis zur Arbeitsunfähigkeit die festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten. Bei Nichtableistung ist ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Betrag, der dem Wert der nicht erbrachten Arbeitsleistung entsprechen soll, am Jahresende zu zahlen.

§ 7 Uniform, Orden und Ehrenzeichen

1. Als äußeres Zeichen der Gemeinschaft tragen die Mitglieder eine einheitliche Bekleidung (Uniform). Die Uniform der Schützengilde ist von jedem Mitglied innerhalb von 18 Monaten nach seinem Eintritt in den Verein zu erwerben.
2. Die Uniform darf nur bei besonderen Anlässen oder auf Anordnung des Vorstandes getragen werden.
3. Orden und Ehrenzeichen dürfen getragen werden, soweit es nach bestehenden Gesetzen erlaubt ist.

§ 8 Königsschmuck und Königsorden

1. Der Königsschmuck des Vereins soll alljährlich bei einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Festlichkeit (Zeitpunkt) ausgeschossen werden. Die Verleihung des Schmucks erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
2. Der jeweilige Träger des Schmucks ist für die Dauer seines Besitzes für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Erhaltung verantwortlich.
3. Nach Rückgabe des Königsschmucks verleiht der Verein dem bisherigen Träger einen Königsorden mit der Gravur der Jahreszahl der Erringung der Königswürde.
4. Die Königswürde kann nach fünfmaligem Aussetzen im 6. Jahr wieder errungen werden.

§ 9 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Fachausschüsse,
 - d) die Kassenprüfer.
2. Die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Vereinsorgan wird nicht vergütet.
3. Wählbar ist nur, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

§ 12 Vorstand

1. Der (geschäftsführende) Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftführer,
 - e) erster Schießsportleiter.
2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
 - f) Leiterin der Damenriege,
 - g) Jugendwart,
 - h) Stellvertretender Kassenwart,
 - i) stellvertretender Schriftführer,
 - j) erster Wanderwart („Vergnügungswart“)
 - k) Bogensportleiter/-leiterin.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes (Ausscheiden oder berechtigter Rücktritt) kann der Vorstand beschließen, dass sein Amt bis zur Neuwahl auf ein anderes Vorstandsmitglied ohne zusätzliches Stimmrecht übergeht.
Jedes Vorstandsmitglied kann zusätzlich 1 Amt im erweiterten Vorstand übernehmen, falls die Versammlung dies beschließt. Ämter innerhalb des Vorstandes gemäß Abs. 2 können nicht miteinander gekoppelt werden.
4. Aufgaben
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins, soweit keine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
5. Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit und Stimmgleichheit
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorsitzende ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt (Einzelvertretungsmacht). Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
7. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden. Er ist zur Vertretung des Vereins gemeinsam mit dem Kassenwart, dem Schriftführer oder dem ersten Schießsportleiter

berechtigt (Gesamtvertretung). Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

8. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Bei der Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Seine Gesamtvertretungsmacht bestimmt sich nach Abs. 7.
9. Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und fertigt die Sitzungsprotokolle, die er gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterschreiben hat. Auch für die Berichterstattung in der Presse, Bekanntmachungen usw. ist er zuständig. Der Schriftführer besitzt Gesamtvertretungsmacht gemäß Abs. 7.
10. Der erste Schießsportleiter ist zuständig für die Durchführung der Schießveranstaltungen des Vereins und wartet das Vereinsvermögen (Gewehre, Schießstand usw.)
11. Die Leiterin der Damenriege nimmt die Belange der Damen wahr.
12. Der Jugendwart betreut die Jugendlichen des Vereins.
13. Der erste Wanderwart („Vergnügungswart“ ist für die Planung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der Schießsportveranstaltungen zuständig.
14. Der Bogensportleiter/die Bogensportleiterin betreut die Bogensportgruppe.

§ 13 Die Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Von beiden Kassenprüfern scheidet turnusmäßig jährlich einer aus. Nach dem Ausscheiden des jeweils zuerst gewählten Kassenprüfers rückt der zweite Kassenprüfer an die erste Stelle. Gleichzeitig wird ein neuer Kassenprüfer auf 2 Jahre neu gewählt.
2. Die Kassenprüfer sind für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Vereins zuständig.
Vor dem jährlichen Rechnungsabschluss haben sie eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Jahreshauptversammlung den Revisionsbericht zu erstatten.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll in den ersten 3 Monaten eines Jahres stattfinden.
2. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand. Verletzungen der Einberufungsfrist sind unbeachtlich, wenn sie entweder von der Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt oder aber nicht spätestens bei Feststellung der erschienenen Stimmberechtigten gerügt worden sind.
3. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehört:
 - a) Wahl der satzungsmäßigen Vereinsorgane (Vorstand, Fachausschüsse, Kassenprüfer), sowie Ernennung des Jugendwartes,
 - b) Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - c) Festlegung der Aufnahmegebühren,
 - d) Festsetzung der zu leistenden Arbeitsstunden,
 - e) Festsetzung der für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlenden Beiträge,
 - f) Ernennung zu Ehrenmitgliedern,
 - g) Entlastung der Organe,
 - h) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - i) Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen übertragen ist.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Versammlung entscheidet in offener Abstimmung. Soll auf Antrag eine geheime Abstimmung stattfinden, entscheidet hierüber die Versammlung.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, die zu Beginn der Versammlung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung festzustellen haben.
7. Vorschläge zur Wahl von Organmitgliedern können von jedem Mitglied gemacht werden. Die Wahl eines nicht anwesenden Mitgliedes ist nur zulässig, wenn dieses zuvor seine Zustimmung beim Vorstand erklärt hat.
Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden wählt die Jahreshauptversammlung zunächst einen Wahlleiter.
8. Über die wesentlichen erörterten Punkte und über die Ergebnisse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, wobei die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind. Die Führung des Protokolls unterliegt dem Schriftführer. Bei Verhinderung der Schriftführer wird von der Jahreshauptversammlung zu Beginn ein Protokollführer gewählt. Die Protokolle sind in ihrer Wirksamkeit von Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind jeweils in der nächsten Jahreshauptversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist jederzeit befugt, mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von ihm einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins dieses erfordert oder
 - b) wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Abgabe eines Grundes verlangen.
3. Wenn der Vorstand diesem Antrag nicht innerhalb von 3 Wochen nachkommt, sind die Antragssteller berechtigt, eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen des § 14.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten, auch soweit sie gemäß § 14, Abs. 3, der Jahreshauptversammlung zugewiesen sind, Beschlüsse fassen, soweit die Angelegenheit nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen ist.

§ 16 Satzungsänderung

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ aller Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Golmbach, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von Ihnen nach § 6 geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

